

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

An den
Hamburgischen Beauftragten für
Datenschutz und Informationsfreiheit
z. Hdn. Herrn Dr. Hans-J. **M e n z e l**
Klosterwall 6
20095 H a m b u r g

Hamburg, am 10.2.2014/gs

Ihr Aktenzeichen: D4/2013-1037

Sehr geehrter Herr Dr. Menzel,

zunächst bedanke ich mich für die Fristverlängerung und darf mich nunmehr zu Ihrem Schreiben vom 6.1.2014 wie folgt äußern:

Die auf meiner Internetseite www.strate.net veröffentlichte Dokumentation betrifft ein Wiederaufnahmeverfahren meines Mandanten Gustl Mollath, der durch ein Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 8.8.2006 zwar von den gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Vorwürfen freigesprochen worden war, dem der Freispruch aber nichts half, da das Gericht seine Unterbringung gemäß § 63 StGB anordnete. Insgesamt hat Herr Mollath sieben Jahre und sieben Monate und eine Woche und drei Tage in geschlossenen psychiatrischen Anstalten zugebracht. Diese Unterbringung erfolgte mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Unrecht. Hierüber wird das Landgericht Regensburg in einer für Anfang Juli diesen Jahres terminierten Hauptverhandlung befinden. Ein Jahr vor seiner Unterbringung war er bereits fünf Wochen in der geschlossenen Psychiatrie des Bezirkskrankenhauses Bayreuth zwangsweise untergebracht, ein weiteres halbes Jahr zuvor für die Dauer einer Woche in der geschlossenen Psychiatrie des Bezirkskrankenhauses Erlangen. Diese vorläufigen Unterbringungen geschahen unter Miss-

achtung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9.10.2001¹ und sind Gegenstand einer Strafanzeige (und nunmehr eines Klagerzwingungsverfahrens) gegen den für diese Unterbringungsanordnungen zuständigen Richter sowie den Leiter der Psychiatrie in Bayreuth wegen schwerer Freiheitsberaubung.

Für das Los Gustl Mollaths ist eine Vielzahl von Menschen verantwortlich. Das sind nicht nur die beteiligt gewesenen Richter, sondern parteiliche Staatsanwälte, pflichtvergessene Gutachter, unterwürfige Rechtsanwälte und intrigante Angehörige. Bei den damals tätigen Personen handelt es sich um voll verantwortliche erwachsene Menschen, deren Handeln für Mollath Schicksal, für sie selbst Alltag war.

Die Mixtur aus Parteilichkeit, Pflichtvergessenheit, Subordination und Intrigen, die den Skandal um Gustl Mollath ausmachte, veranlasste schließlich den Bayerischen Landtag im April des letzten Jahres zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses. Die Landtagsdrucksache über die einstimmig beschlossene Einsetzung des Untersuchungsausschusses überreiche ich Ihnen als

A n l a g e.

Der Untersuchungsausschuss hatte schließlich Ende Juli 2013 seine Arbeit beendet. Der hier maßgebliche Minderheitenbericht umfasst 136 Seiten, weshalb ich Sie zu dessen Durchsicht auf die Internetadresse

<http://www.bayernspd-landtag.de/download/Minderheitenbericht%20U-Ausschuss%20Mollath%2009.07.2013.pdf>

verweise.

Schon in dem Einsetzungsbeschluss können Sie eine Vielzahl von Namen lesen. Erst recht gilt dies für den Abschlussbericht, in welchem mehrere Dutzend Personen, die mit Mollath befasst waren, namentlich bezeichnet sowie in ihren jeweiligen Aktivitäten und Verantwortlichkeiten geschildert worden sind.

¹ BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats) in NJW 2002, 283, 285 = StV 2001, 657f. = NStZ 2002, 98f.

Zu der Einsetzung des Untersuchungsausschusses und der dort geleisteten Aufklärungsarbeit wäre es nicht gekommen, wenn nicht zuvor die unsäglichen Aktivitäten (und Unterlassungen) von Richtern, Staatsanwälten und weiteren Personen unter weitgehend vollständiger Veröffentlichung der von ihnen getroffenen Verfügungen und Beschlüsse unter Bezeichnung von Namen, Rang und Funktion authentisch dargestellt worden wären. Dies gab der Aufklärungsarbeit von Mollaths Unterstützern und seinen Verteidigern ein hohes Maß an Glaubwürdigkeit und der Kampagne um seine Freilassung eine erhebliche Schubkraft. Ein nicht unerheblicher Teil der in dem Einsetzungsbeschluss des Landtages als aufklärungsbedürftig bezeichneten Fragen stützte sich unmittelbar auf Dokumente, die zuvor von der Verteidigung (und dem Unterstützerkreis) im Internet publiziert worden waren.

Das lässt mich überleiten zu den rechtlichen Fragestellungen:

1. Bei allem Respekt, den ich vor Ihrer Institution und dem Anliegen des Datenschutzes habe, so ändert deren Akzeptanz nichts daran, dass die Schutzpflichten des Staates sich nicht nur auf das Persönlichkeitsrecht erstrecken, sondern auch auf andere Grundrechte, deren Wirkkraft nicht unter Berufung auf den Datenschutz unterminiert werden darf. Im vorliegenden Falle geht es vor allem um das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 5 Abs. 1 GG. In der Gewichtung zwischen dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung und dem grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrecht gilt folgendes:

„Zwar verleiht es (das Persönlichkeitsrecht) seinem Träger keinen Anspruch, nur so in der Öffentlichkeit dargestellt zu werden, wie es seinem Selbstbild entspricht oder ihm genehm ist. Wohl aber schützt es ihn gegenüber entstellenden und verfälschenden Darstellungen sowie gegenüber Darstellungen, die die Persönlichkeitsentfaltung erheblich beeinträchtigen können (...). Allerdings haben Persönlichkeitsinteressen regelmäßig hinter der Meinungsfreiheit zurückzustehen, wenn die umstrittene Äußerung Tatsachen zum Gegenstand hat, die als wahr anzusehen sind.“²

So verhält es sich hier. Keine der Personen, die in den von mir veröffentlichten Dokumenten namentlich genannt sind, ist in einem anderen Zusammenhang tätig gewesen, als sie in der Dokumentation in Erscheinung treten. Dies betrifft zunächst die Hauptakteure. Die staatsanwaltschaftlichen Verfügungen tragen die Namen der Staatsanwälte, die sie verfasst haben.

² BVerfGE 97, 301, 403.

Die gerichtlichen Beschlüsse sind unterzeichnet von den Richtern, die sie beraten und gefasst haben. Die Eingaben von Rechtsanwälten sind die ihrigen, so wie sie sich aus dem Briefkopf und der Unterschrift entnehmen lassen. Die wiedergegebenen Gutachten und ärztlichen Stellungnahmen sind ebenfalls echt und offenbaren ihre Urheber. Soweit weitere Personen in den Dokumenten in Erscheinung treten, ob als ausführende Justizbeamte oder als Zeugen eines bestimmten Geschehens (Mitgefangene), werden sie in keinem Zusammenhang genannt, der befürchten ließe, dass „die Folgen der Darstellung für die Persönlichkeitsentfaltung schwerwiegend sind“³.

Gegenüber einem Geschehen, welches sich zwar nicht unbedingt in jeder einzelnen Entscheidung, wohl aber in der ineinander greifenden Entwicklung der Verfahrensschritte zu einem Skandal ausgewachsen hat, gilt ein absoluter Vorrang der freien Meinungsäußerung. Das gilt jedenfalls dann, wenn der zur Meinungsäußerung Legitimierte keine eigennützigen Ziele – etwa rein wirtschaftliche Zwecke – verfolgt, sondern in einer zur öffentlichen Erörterung anstehenden Frage einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf leisten will. Dann gilt eine Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede:

„Der Beschwerdeführer befürchtet, daß durch Beschränkung der Redefreiheit einem einzelnen gegenüber die Gefahr heraufgeführt werden könnte, der Bürger werde in der Möglichkeit, durch seine Meinung in der Öffentlichkeit zu wirken, allzusehr beengt und die unerläßliche Freiheit der öffentlichen Erörterung gemeinschaftswichtiger Fragen sei nicht mehr gewährleistet. Diese Gefahr besteht in der Tat (vgl. dazu Ernst Helle, Der Schutz der persönlichen Ehre und des wirtschaftlichen Rufes im Privatrecht, 1957, S. 65, 83-85, 153). Um ihr zu begegnen, ist es aber nicht erforderlich, das bürgerliche Recht aus der Reihe der allgemeinen Gesetze schlechthin auszuschneiden. Es muß nur auch hier der freiheitliche Gehalt des Grundrechts entschieden festgehalten werden. Es wird vor allem dort in die Waagschale fallen müssen, wo von dem Grundrecht nicht zum Zwecke privater Auseinandersetzungen Gebrauch gemacht wird, der Redende vielmehr in erster Linie zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen will, so daß die etwaige Wirkung seiner; Äußerung auf den privaten Rechtskreis eines anderen zwar eine unvermeidliche Folge, aber nicht das eigentliche Ziel der Äußerung darstellt. Gerade hier wird das Verhältnis von Zweck und Mittel bedeutsam. Der Schutz des privaten Rechtsguts kann und muß umso mehr zurücktreten, je mehr es sich nicht um eine unmittelbar gegen dieses Rechtsgut gerichtete Äußerung im privaten, namentlich im wirtschaftlichen Verkehr und in Verfolgung eigennütziger Ziele, sondern um einen Beitrag

³ Allein darauf kommt es an: BVerfGE 97, 391, 403.

zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage durch einen dazu Legitimierten handelt; hier spricht die Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede.“⁴

Diese grundsätzliche Position (der des seit 56 Jahren gültigen und weiterhin aktuellen Lüth-Urteils des Bundesverfassungsgerichts) liegt meinen Veröffentlichungen zugrunde. Ich mache sie mir auch weiterhin zu Eigen. Die Veröffentlichung sämtlicher Dokumente war mit meinem Mandanten abgestimmt und wurde von ihm gebilligt.

Dennoch will ich einigen Bedenken, die Sie in Ihrem Schreiben geäußert haben, Rechnung tragen. Die namentliche Nennung der Beschuldigten in der bei der Verteilungsstelle des Landgerichts Nürnberg-Fürth geführten Liste über die im Jahre 2006 eingegangenen weiteren Strafsachen werde ich durch Schwärzung tilgen, ebenso auch die als Zeugen genannten drei Namen der Mitinsassen meines Mandanten. Sie werden im Übrigen bei der Durchsicht der Dokumente auch erkennen können, dass wir stets darauf bedacht waren, persönliche Telefonnummern sowie auch persönliche Wohnadressen zu schwärzen⁵. Die Veröffentlichung der psychiatrischen Gutachten erfolgte auf ausdrücklichen Wunsch meines Mandanten. Bei dem Gutachten des Prof. Pfaefflin wurde ein Absatz, der sich mit dem intimen Verkehr der ehemaligen Eheleute Mollath befasst, von vornherein unkenntlich gemacht.

2. Ich meine zwar nicht, dass es letztlich darauf ankommt, möchte aber einen Punkt noch kurz streifen:

Jeder Jurist fühlt sich wohl in dem Rechtsgebiet, welches seine Domäne ist, das gilt für Sie wie für mich. Deshalb stehe ich auch nicht an, der von Ihnen in Anspruch genommenen Kompetenz zur Überprüfung von Internetveröffentlichungen der hier in Rede stehenden Art mit Verve entgegenzutreten. Dennoch erlauben Sie mir einen Einwand gegen die durchweg in den Kommentaren der Datenschutzrechtler als „hM“ bezeichneten Auffassung, auch eine Veröffentlichung im Internet sei eine „Übermittlung an Dritte“ im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 3 BDSG⁶.

⁴ BVerfGE 7, 198, 210/211.

⁵ Sollte gelegentlich etwas übersehen worden sein, geschah dies aus Versehen, nicht mit Vorbedacht.

⁶ Gola/Schomerus, BDSG, 11. Aufl., Rdnr. 42 zu § 3; Buchner in Taeger/Gabel (Hrsg.), BDSG, 2. Aufl., Rdnr. 36 zu § 3; Weichert in Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, BDSG, 4. Aufl., Rdnr. 37 zu § 3; Dammann in Simitis (Hrsg.), BDSG, 7. Aufl., Rdnr. 157 zu § 3; Plath/Schreiber in Plath/Schreiber (Hrsg.), BDSG, Köln 2013, Rdnr. 46 (FN 2); a.A. Auernhammer in BDSG, 3. Aufl., Rdnr. 34 zu § 3.

Es geht ja hier letztlich nicht nur um die Anwendung von Datenschutzrecht, sondern auch um Ordnungswidrigkeitenrecht (§ 43 BDSG) und Strafrecht (§ 44 BDSG). Hier gilt der Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 Abs. 2 GG. Die wichtigste Grenze einer richterlichen Auslegungsbefugnis ist das Verbot, eine Sanktion über den aus der Sicht des Laien zu bestimmenden Wortsinn einer Norm hinaus zu begründen⁷.

Der in § 43 Abs. 2 Nr. 1 BDSG gewählte Begriff des „Verarbeitens“ verweist auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BDSG. In Betracht kommt hier als Verarbeitungsvariante das „Übermitteln“, welches in § 3 Abs. 4 Nr. 3 BDSG näher definiert ist. Dessen Neufassung erfolgte durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes vom 20.12.1990⁸.

Was der Gesetzgeber mit der zweiten Variante des „Übermittels“ – nämlich dass der Dritte gespeicherte oder durch Datenverarbeitung gewonnene personenbezogene Daten zur Einsicht erhält oder zum Abruf bereitgehaltene Daten abruf – ergibt sich aus den Materialien.

„Nummer 3 stellt klar, daß ein Übermitteln nicht schon dann vorliegt, wenn Daten zur Einsichtnahme, namentlich zum Abruf, bereitgehalten werden.“⁹

Ebendas beschreibt exakt, was ich tue, nämlich eine Dokumentationsseite parat zu halten, die von Dritten eingesehen werden kann. Und ebendies sollte nach dem Willen des Gesetzgebers **nicht** unter den Begriff des „Übermittels“ fallen! Was der Gesetzgeber sich seinerzeit bei der Definition der zweiten Übermittlungsvariante vorgestellt hat, war das automatisierte Abrufverfahren. Dessen Ausgestaltung wurde im Entwurf noch in § 9 BDSG geregelt¹⁰ und wurde schließlich im Zuge der Gesetzesberatungen als § 10 BDSG ins Gesetz genommen. Nur in Bezug auf „automatisierte Abrufverfahren“ gilt der (insoweit erweiterte) Übermittlungsbegriff in seiner zweiten Variante.

Schon diese klare, aus den Gesetzesmaterialien herauslesbare Intention einer nur beschränkten Erweiterung des Übermittlungsbegriffs verbietet es, die Veröffentlichung von Dokumenten im Internet als Übermittlung einzuordnen und über § 43 Abs. 2 BDSG mit Sanktionen zu belegen. Dass der Gesetzgeber bei der Schaffung von strafrechtlichen Sanktionsnormen

⁷ Vgl. nur *Nolte* in v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 6. Aufl., Rdnr. 158 zu Art. 103 Abs. 2 m.w. Nachw.

⁸ BGBl. I, 2955.

⁹ BT-Drucksache 11/4306, S. 40.

¹⁰ BT-Drucksache 11/4306, S. 8 und 43.

durchaus über den Begriff des „öffentlich Mitteilens“ verfügt, zeigt der § 353d Nr. 3 StGB, ebenso wie § 44 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes in der bereits seit dem 20.12.1991 geltenden Fassung. Wenn der Gesetzgeber im Dezember 1990 bei der Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes nicht die unbefugte „öffentliche Mitteilung“ von personenbezogenen Daten, sondern nur deren Verarbeitung in der Form des „Übermitteln“ mit Sanktionen bedacht hat, so wird dieser differenzierte Sprachgebrauch seine guten Gründe gehabt haben.

Dieser Unterschied zwischen „Veröffentlichen“ und „Übermitteln“ hatte sich auch dem Europäischen Gerichtshof in seinem Urteil vom 6.11.2003 fühlbar gemacht¹¹. Dessen Überlegungen gaben einigen Autoren aus dem Bereich des Datenschutzrechts Anlass, zum EuGH auf Distanz zu gehen und darzulegen, dass diese Entscheidung sich nur auf die Übermittlung von personenbezogenen Daten in Drittländer beziehe¹², sowie ernsthaft zu behaupten, die Entscheidung sei schlicht „unbeachtlich“¹³. Besser hätten sie daran getan, wissenschaftliche Redlichkeit zu entfalten und darzutun, dass zum Zeitpunkt der letzten großen Novelle zum Bundesdatenschutzgesetz das Internet faktisch noch **nicht** existierte¹⁴.

Die durch die technologische Entwicklung entstandene Gesetzeslücke kann nur durch den Gesetzgeber geschlossen werden. Der tut sich aber aus verständlichen Gründen mit der Regulierung des Internet schwer. Niemand will –

„vor dem Hintergrund einer Rechtsordnung, die durch die Fliehkraft der Dynamik technischer Prozesse auf Fragen nach dem Schutz der Privatsphäre häufig keine passenden Antworten bereithält“¹⁵ –

mit der Lanze gegen Windmühlen ankämpfen.

¹¹ EuGH in EuGRZ 2003, 714 (dort insbesondere Rdnrn. 59 – 61).

¹² Buchner a.a.O. Rndr. 36

¹³ Plath/Schreiber a.a.O.

¹⁴ Bei der in § 10 Abs. 5 BDSG (im Entwurf: § 9 Abs. 5 BDSG) getroffenen Regelung dachte der Gesetzgeber vor 24 Jahren an Datenbanken! Vgl. BT-Drucksache 11/4306, S. 43. Das ist das Internet nun beileibe nicht.

¹⁵ So die schöne Formulierung in dem 23. Tätigkeitsbericht Ihrer Behörde (2010/2011).

Gerne stehe ich Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen!

(Gerhard Strate)

P.S. Da unsere Korrespondenz nun wirklich nichts Personenbezogenes enthält, werde ich mir erlauben, sowohl Ihr Schreiben vom 6.1.2014 als auch meine heutige Antwort in meine Dokumentation mit einzustellen.

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Inge Aures, Horst Arnold, Dr. Thomas Beyer, Susann Biedefeld, Sabine Dittmar, Dr. Linus Förster, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Martin Güll, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Franz Magget, Christa Naaß, Maria Noichl, Reinhold Perlak, Hans-Ulrich Pfaffmann, Karin Pranghofer, Dr. Christoph Rabenstein, Florian Ritter, Bernhard Roos, Franz Schindler, Helga Schmitt-Bussinger, Harald Schneider, Stefan Schuster, Kathrin Sonnenholzner, Diana Stachowitz, Christa Steiger, Reinhold Strobl, Dr. Simone Strohmayer, Dr. Paul Wengert, Hans Joachim Werner, Johanna Werner-Muggendorfer, Margit Wild, Ludwig Wörner, Isabell Zacharias** und **Fraktion (SPD)**,

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Otto Bertermann, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Claudia Jung, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Manfred Pointner, Markus Reichhart, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote, Renate Ackermann, Dr. Sepp Dürr, Anne Franke, Thomas Gehring, Eike Hallitzky, Christine Kamm, Dr. Christian Magerl, Maria Scharfenberg, Adi Sprinkart, Claudia Stamm, Susanna Tausendfreund, Simone Tolle und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 16/16408, 16/16454, 16/16467

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

zur Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens bayerischer Justiz- und Finanzbehörden, der zuständigen Ministerien, der Staatskanzlei und der politischen Entscheidungsträgerinnen und -träger

im Zusammenhang mit der Unterbringung des Herrn Gustl Mollath in psychiatrischen Einrichtungen und mit den Strafverfahren gegen ihn und im Zusammenhang mit dem Umgang mit den von Herrn Mollath erstatteten Strafanzeigen

Der Landtag setzt gemäß Art. 25 der Verfassung des Freistaates Bayern einen Untersuchungsausschuss ein.

Dem Ausschuss gehören neun Mitglieder (CSU: vier Mitglieder, SPD: zwei Mitglieder, FREIE WÄHLER: ein Mitglied, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: ein Mitglied, FDP: ein Mitglied) an.

Mit Urteil vom 8. August 2006 ordnete die 7. Strafkammer beim Landgericht Nürnberg unter Leitung des Vorsitzenden Richters Otto Brixner die zwangsweise Unterbringung von Herrn Gustl Mollath, angeklagt wegen Körperverletzung und Sachbeschädigung, in der Psychiatrie an (Maßregelvollzug). Somit wurde Herr Mollath zwar mit der Begründung der verminderten Schuldfähigkeit bzw. der Schuldunfähigkeit von den strafrechtlichen Vorwürfen freigesprochen. Das Gericht stellte jedoch krankhaften Wahn und Gemeingefährlichkeit fest. Zuvor hatte das Gericht bereits einen einstweiligen Unterbringungsbeschluss (am 1. Februar 2006) erlassen, der seit der Festnahme Mollaths am 27. Februar 2006 vollzogen wird. Seit dem 17. März 2006, also seit nun mehr als sieben Jahren, ist Herr Mollath durchgehend in psychiatrischen Kliniken (zuerst Erlangen, dann Bayreuth, dann Straubing und jetzt seit längerem wieder Bayreuth) zwangsweise gegen seinen Willen untergebracht.

Bereits im Juni 2003 und in den folgenden Monaten und Jahren hatte Gustl Mollath immer wieder Anzeige erstattet und weitere Informationen gegeben zu anonymisierten Kapitaltransfers in die Schweiz unter Regie von Mitarbeitern der Hypo-Vereinsbank (HVB), von Herrn Mollath als Schwarzgeld-Verschiebungen und Steuerhinterziehung gesehen. Diesen Anzeigen und den zusätzlichen einschlägigen Informationen wurde seitens der Ermittlungsbehörden möglicherweise nicht hinreichend nachgegangen.

Angestoßen durch entsprechende Presseveröffentlichungen beginnend Anfang Oktober 2011, werden in der Öffentlichkeit Zweifel geäußert an der Rechtmäßigkeit des Vorgehens der Ermittlungsbehörden wie auch der Gerichte gegen Herrn Mollath. Auch die Gutachten, die für die Einweisung von Herrn Mollath in die Psychiatrie und für die Fortdauer der zwangsweisen Unterbringung ursächlich waren, werden öffentlich kritisiert, ebenso im Zusammenhang mit den von Herrn Mollath erstatteten Anzeigen die Ermittlungstätigkeit von Staatsanwaltschaften und Finanzbehörden.

Die Staatsregierung, vor allem Staatsministerin Dr. Beate Merk, hat wiederholt das Vorgehen von Staatsanwaltschaft, Finanzbehörden, Gerichten und Gutachtern in dieser Angelegenheit für korrekt erklärt. Es gilt nun zu überprüfen, wie Staatsregierung und leitende Beamte den Sachverhalt aus den Jahren 2003 bis 2006 vor dem Hintergrund der über die Medienberichterstattung bekanntgewordenen Tatsachen und Hintergründe nachträglich bewertet haben, wie die Berichterstattung gegenüber dem Landtag (Berichte im Plenum

und im Rechtsausschuss, Beantwortung von Anfragen) erfolgte und ob und ggf. weshalb Sachverhalte nicht vollständig bzw. falsch wiedergegeben worden sind.

Mittlerweile liegen zwei Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Gustl Mollath vor. Nach dem Wiederaufnahmegesuch seines Verteidigers Rechtsanwalt Strate vom 19. Februar 2013 hat nun auch die Staatsanwaltschaft Regensburg am 18. März 2013 in der Strafsache des Gustl Mollath einen Wiederaufnahmeantrag eingereicht. Beantragt wird, die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 8. August 2006 abgeschlossenen Verfahrens zuzulassen und die Wiederaufnahme des Verfahrens sowie die Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung anzuordnen. Der Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft stützt sich auf den Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 1 StPO (Benutzung einer unechten oder verfälschten Urkunde zu Ungunsten des Verurteilten) sowie auf neue Tatsachen und Beweismittel im Sinn des § 359 Nr. 5 StPO. RA Strate gründet seinen Wiederaufnahmeantrag auf einen weiteren Punkt. „Danach ist die Wiederaufnahme zulässig, wenn bei dem angefochtenen Urteil ein Richter mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf die Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat (§ 359 Nr. 3 StPO).“

Zu hinterfragen und ggf. aufzuklären gilt es konkret folgende Sachverhalte:

1. a) weshalb Vertreter der Staatsregierung, allen voran Staatsministerin Dr. Beate Merk, sowie leitende Staatsbeamte bis zuletzt rechtfertigen, dass Staatsanwaltschaft und Steuerfahndung den Anzeigen und sonstigen Informationen Herrn Mollaths zu Geldtransaktionen in die Schweiz und zu Steuerhinterziehung nicht weiter nachgegangen sind,
 - b) weshalb Vertreter der Staatsregierung, allen voran Staatsministerin Dr. Beate Merk, sowie leitende Staatsbeamte bis zuletzt das Vorgehen von Staatsanwaltschaft, Gerichten und Gutachtern gegen Herrn Gustl Mollath bewerten und rechtfertigen und diesbezüglich jegliche Fehler und Rechtsverstöße bestreiten und
 - c) ob Vertreter der Staatsregierung, allen voran Staatsministerin Dr. Beate Merk, sowie leitende Staatsbeamte gegenüber dem Landtag möglicherweise die Unwahrheit sagten,
2. weshalb Staatsministerin Dr. Beate Merk, der Nürnberger Generalstaatsanwalt und die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth nach Bekanntwerden „neuer Tatsachen und Beweismittel“ vor knapp eineinhalb Jahren keine Notwendigkeit zur Wiederaufnahme des Verfahrens sahen und weshalb es jetzt, knapp eineinhalb Jahre nach dem Bekanntwerden „neuer Tatsachen und Beweismittel“, zum Wiederaufnahmegesuch der Staatsanwaltschaft Regensburg gekommen ist,
 3. a) ob die Staatsanwaltschaft und die Steuerfahndung in den Jahren 2003 bis 2006 nicht den Anzeigen und Vorwürfen Herrn Mollaths bezüglich Geldtransaktionen und Steuerhinterziehung nachgegangen sind, und wenn nein, warum nicht,
 - b) ob Richter Brixner Einfluss auf die Einstellung der aufgrund der Anzeigen des Herrn Mollath eingeleiteten Ermittlungen der Steuerfahndung genommen hat, etwa durch einen Anruf beim Leiter der Steuerfahndung in Nürnberg im Februar 2004, und ob die Zuständigkeit der von Richter Brixner als Vorsitzendem geführten Strafkammer durch Einflussnahme Dritter auf die turnusmäßige Zuteilung der beim Landgericht Nürnberg-Fürth im Januar 2006 eingegangenen Strafsachen bestimmt worden ist.

Hierzu hat der Untersuchungsausschuss folgende Fragen zu prüfen:

I. Verhalten der Finanzbehörden

1. Aufgrund welcher konkreten Hinweise, zu finden in welchen der Unterlagen in der „Causa Mollath“ (Anzeigen und sonstige Informationsschreiben von Gustl Mollath, Sonderrevisionsbericht der HVB vom 19. März 2004 etc.), wurden zwischen dem 21. März 2012 und dem 25. Juli 2012 19 Steuerpflichtige von Mitarbeitern des Finanzamts Nürnberg-Süd im Zuge der Erforschung von Steuerstrafsachen und Steuerordnungswidrigkeiten aufgesucht?
2. Aufgrund welcher konkreten Hinweise, zu finden in welchen der Unterlagen in der „Causa Mollath“ (Anzeigen und sonstige Informationsschreiben von Gustl Mollath, Sonderrevisionsbericht der HVB vom 19. März 2004 etc.), wurden im Laufe des Jahres 2012 mehrere Steuerpflichtige bzw. deren Rechtsanwälte und Steuerberater mit Schreiben der Steuerfahndungsstelle beim Finanzamt Nürnberg-Süd konfrontiert, in denen erklärt wurde, dass die Steuerpflichtigen nach Erkenntnissen der Steuerfahndungsstelle Kapitalanlagen in der Schweiz hätten oder gehabt hätten und nun auf erhöhte Mitwirkungspflichten bei der Aufklärung hinzuweisen seien?
3. Welche „weiteren Erkenntnisse“ und welche „Strafanzeige“ (bzw. „Selbstanzeige“) haben „ausreichende Ermittlungsansätze für die Steuerfahndung“ ergeben?
4. Stammen die „weiteren Erkenntnisse“ in Gänze oder in Teilen auch aus von anderen Bundesländern angekauften „Steuer-CDs“?
5. Haben die Steuerfahnder – wie im Bericht des Landesamts für Steuern an das Staatsministerium der Finanzen vom 3. Dezember 2012 – erst mehr als acht Jahre nach Eingang der Anzeige Mollaths bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth nach dem 106-seitigen Konvolut, auf das Herr Mollath bereits in seiner Anzeige vom 9. Dezember 2003 Bezug genommen hatte, nachgefragt?
6. Hat die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth von sich aus das 106-seitige Konvolut von Gustl Mollath an Finanzbehörden und Steuerfahndung weitergeleitet?
7. Inwiefern hinderte das Steuergeheimnis Herrn Jüptner, bereits in der Sitzung des Rechtsausschusses am 28. Februar 2013 über die Aktenvermerke bzw. zumindest über deren Existenz zu berichten?

8. Haben das Landesamt für Steuern in seiner Erklärung gegenüber der Presse vom 4. März 2013 und Herr Jüptner in der Ausschusssitzung vom 7. März 2013 jeweils Formulierungen verwendet, die nicht von „Aktenvermerken“ sprechen, obwohl Herr Jüptner in seinem schriftlichen Bericht an das Finanzministerium vom 3. Dezember 2012 auf mehrere „Aktenvermerke“ hingewiesen hatte?
9. Hat Roland Jüptner in der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz vom 28. Februar 2013 behauptet, dass es bezüglich des Telefonats zwischen dem Richter am Nürnberger Landgericht Otto Brixner und RD Kummer, Vorgesetzter vom in der Causa Mollath zuständigen Fahndungsprüfer (Steueramtsrat Schreiber) vom Finanzamt Nürnberg-Süd, vom 11. Februar 2004 keinerlei Aktennotiz geben würde und haben sowohl die Medienstelle beim Landesamt für Steuern als auch Herr Jüptner diese Behauptung dann bestritten?
10. Trifft es zu, dass es Richter Brixner war, der bei RD Kummer, Vorgesetzter des zuständigen Fahndungsprüfers (Steueramtsrat Schreiber) vom Finanzamt Nürnberg-Süd, zurückgerufen hat, obwohl die Finanzbehörde (Herr Schreiber) sich zuvor an die Richterin Heine mann gewendet hatte?

II. Schreiben von Herrn Braun

Der Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 18. März 2013 legt dar, dass die Angaben der geschiedenen Ehefrau des Gustl Mollath unglaubhaft, die Zeugin selbst unglaubwürdig war. Wörtlich schreibt die Staatsanwaltschaft Regensburg: „Neue Tatsachen und Beweismittel belegen jedoch, dass die Angaben der Zeugin Petra M. unglaubhaft, die Zeugin selbst unglaubwürdig war.“ Mit neuen Tatsachen und Beweismitteln meint sie die Aussagen des Herrn Edward Braun, der am 22. Januar 2013 staatsanwaltschaftlich vernommen wurde, und dessen eidesstattliche Versicherung vom 7. September 2011.

1. Wann sind die Schreiben des Herrn Edward Braun aus Bad Pyrmont an Staatsministerin Dr. Beate Merk vom 5. August 2011, vom 7. September 2011, vom 9. November 2011 und vom 23. November 2011 (mit beigefügter eidesstattlicher Versicherung als Wiederaufnahmegrund) und das Schreiben an das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vom 6. Oktober 2011 beim Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingegangen, wer hat diese Schreiben jeweils bearbeitet und beantwortet?
2. Wurden die o.g. Schreiben Staatsministerin Dr. Beate Merk vorgelegt und, wenn ja, wann?
3. Welchen Mitarbeitern im Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz lag zu welchem Zeitpunkt die eidesstattliche Versicherung des Herrn Braun vom 7. September 2011 vor und wie wurde mit dieser eidesstattlichen Versicherung umgegangen?
4. Wann hatten Staatsministerin Dr. Beate Merk und der Nürnberger Generalstaatsanwalt Kenntnis von der o.g. eidesstattlichen Versicherung und was waren deren jeweilige Reaktionen?

5. Wie ist zu erklären, dass Staatsministerin Dr. Beate Merk in ihrem Redebeitrag vor dem Plenum des Landtags am 15. Dezember 2011 und in ihrem Bericht vor dem Rechtsausschuss vom 8. März 2012, in denen sie ausführlich Herrn Mollath als psychisch kranken Gewalttäter, von dem große Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen würde, darstellte und das Vorgehen von Staatsanwaltschaft und Gerichten für richtig erklärte, weder die eidesstattliche Versicherung von Herrn Braun erwähnte noch auf dessen sonstige Schreiben einging?
6. Was waren die Gründe für die Nürnberger Staatsanwaltschaft weder die eidesstattliche Versicherung des Herrn Braun noch den Sonderrevisionsbericht der HVB, ebenfalls im Herbst 2011 bekannt geworden, weiter zu verfolgen? Warum sahen sie darin keinen Anlass für die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Gustl Mollath?
7. Gab es zu diesem Zeitpunkt eine Bitte, Anregung oder Weisung von Staatsministerin Dr. Beate Merk an die Staatsanwaltschaft, einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Herrn Mollath zu stellen?
8. Was hat das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz unternommen, damit die Hinweise, die Herr Braun und Prof. Dieckhöfer zur Schlüssigkeit der Gutachten von Herrn Dr. Leipziger und von Prof. Pfäfflin und zum Gutachten von Dr. Simmerl gegeben haben, auch der Staatsanwaltschaft und dem für die Entscheidungen über die Fortdauer der Unterbringung Herrn Mollaths zuständigen Gericht bekannt werden konnten?

III. Interne Revision der HVB

Im 106-seitigen Konvolut (in den Akten der Staatsanwaltschaft und der Gerichte auch „DURAPLUS“-Geheft genannt), datiert mit dem 24. September 2003 und von Gustl Mollath in der Hauptverhandlung dem Strafgericht beim Amtsgericht Nürnberg am 25. September 2003 übergeben, ist auch ein Schreiben der HVB an Herrn Mollath (datiert mit dem 2. Januar 2003) enthalten, in welchem erklärt wird, dass bei der HVB interne Ermittlungen zu den Vorwürfen von Herrn Mollath laufen („... haben wir unsere interne Revision eingeschaltet“).

1. Wurde tatsächlich in den Jahren 2003 bis 2006 weder von der Staatsanwaltschaft noch von den Finanzbehörden bei der HVB nach deren internen Ermittlungen nachgefragt?
2. Weshalb wurde das 106-seitige Konvolut vom September 2003 dem Landtag nicht vorgelegt, als im Mai 2004 das Schreiben von Herrn Mollath an Dr. Edmund Stoiber vom 20. Dezember 2003 und die in diesem Schreiben enthaltene Anzeige als Petition an den Landtag im Rechtsausschuss behandelt wurde, obwohl in der dem Ausschuss vorgelegten Anzeige explizit auf die 106 Seiten verwiesen worden war?
3. Warum wurde im Bericht des Staatsministeriums an den Landtag, der in der Sitzung des Ausschusses für

Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz am 28. Februar 2013 gegeben wurde, behauptet, es sei „erstmal“ in „einem Medienbericht vom 13. Dezember 2011“ der Bericht der Hypo-Vereinsbank wiedergegeben worden, obwohl in der Antwort des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz auf die Anfrage zum Plenum am 28. November 2011 der Abgeordneten Margarete Bause (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) auf den Artikel „Die Bank selbst nahm die schweren Vorwürfe ernster als die Justiz“ der Nürnberger Nachrichten vom 11. November 2011 und die darin geschilderte Untersuchung der Hypo-Vereinsbank eingegangen wurde?

4. Warum hat die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth nicht bereits nach dem Bericht der Nürnberger Nachrichten vom 11. November 2011 bei der Hypo-Vereinsbank die Ergebnisse von deren internen Ermittlungen angefordert, sondern (laut o.g. Bericht des Staatsministeriums an den Landtag) erst nach einem Bericht in der Fernsehsendung „Report aus Mainz“ vom 13. Dezember 2011?
5. Ab wann hatten die/der beim Finanzamt Nürnberg-Süd für die Hypo-Vereinsbank zuständigen Mitarbeiter Informationen zu dem 106-seitigen Konvolut?
6. Ab wann lag das 106-seitige Konvolut Richter Brixner vom Landgericht Nürnberg-Süd vor bzw. wann erfuhr Richter Brixner von der Existenz dieses Werkes?
7. Ab wann lag das 106-seitige Konvolut dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vor bzw. wann erfuhr man dort von der Existenz dieses Werkes?
8. Ab wann lag das 106-seitige Konvolut Staatsministerin Dr. Beate Merk vor bzw. wann erfuhr sie von der Existenz dieses Werkes?
9. Lag das 106-seitige Konvolut im Jahr 2010 dem Finanzamt Bayreuth vor?

IV. Umgang mit den zahlreichen Anzeigen von Herrn Mollath

In den Jahren 2003 und 2004 richtete Herr Gustl Mollath zahlreiche Schreiben, teilweise benannt als Anzeige bzw. Strafanzeige, an Regierungsmitglieder und andere Spitzenpolitiker sowie an Richter und Staatsanwälte in Bayern und im Bund, in denen er über anonymisierte Kapitaltransfers in die Schweiz, organisiert durch Mitarbeiter der Hypo-Vereinsbank, was nach Auffassung von Herrn Mollath das Mitwirken an Schwarzgeld-Verschiebungen und Steuerhinterziehung darstellte, berichtete.

1. Wann hat das Schreiben von Herrn Mollath an Richter Bloß vom Amtsgericht Nürnberg vom 11. Juni 2003 Richter Bloß erreicht, an wen/welche Stellen wurde das Schreiben zu welcher weiteren Veranlassung weitergeleitet, wie wurde mit den im Schreiben enthaltenen Strafanzeigen und weiteren Informationen umgegangen und welchen Weg nahm dann das Schreiben?
2. Wann hat das Schreiben von Herrn Mollath an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin vom 9. Dezember 2003,

von dieser weitergeleitet an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Nürnberg Fürth, diese erreicht, hat diese den Inhalt zur Kenntnis genommen, an wen/welche Stellen wurde das Schreiben zu welcher weiteren Veranlassung weitergeleitet, wie wurde mit den im Schreiben enthaltenen Informationen umgegangen und welchen Weg nahm dann das Schreiben?

3. Wann haben die Schreiben von Herrn Mollath an Ministerpräsident Stoiber vom 20. Dezember 2003, vom 8. April 2004 und vom 25. April 2004 Herrn Stoiber erreicht, hat dieser persönlich den Inhalt dieser Schreiben zur Kenntnis genommen, an wen/welche Stellen wurden die Schreiben zu welcher weiteren Veranlassung weitergeleitet, wie wurde mit den in den Schreiben enthaltenen Informationen umgegangen und welchen Weg nahmen dann die Schreiben?
4. Wann hat das Schreiben von Herrn Mollath an Staatsanwältin Verena Fili von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 14. März 2004 Frau Fili erreicht, hat diese persönlich den Inhalt zur Kenntnis genommen, an wen/welche Stellen wurde das Schreiben zu welcher weiteren Veranlassung weitergeleitet, wie wurde mit den im Schreiben enthaltenen Informationen umgegangen und welchen Weg nahm dann das Schreiben?
5. Wann hat das Schreiben von Herrn Mollath an Richterin Heinemann, Richterin Schmiedel, Richter Brixner und Richter von Kleist vom Landgericht Nürnberg-Fürth sowie an Richter Huber und Richter Bloß vom Amtsgericht Nürnberg vom 3. November 2003 die jeweilig genannten Adressaten erreicht, an wen/welche Stellen wurde das Schreiben zu welcher weiteren Veranlassung weitergeleitet, wie wurde mit den im Schreiben enthaltenen Informationen umgegangen und welchen Weg nahm dann das Schreiben?
6. Wann hat das Schreiben von Herrn Mollath an Ministerpräsident Stoiber, adressiert auch an Richter Strohmeier vom Amtsgericht Nürnberg, vom 22. April 2004 die jeweilig genannten Adressaten erreicht, hat Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber persönlich den Inhalt zur Kenntnis genommen, an wen/welche Stellen wurde das Schreiben zu welcher weiteren Veranlassung weitergeleitet, wie wurde mit den im Schreiben enthaltenen Informationen umgegangen und welchen Weg nahm dann das Schreiben?
7. Wann haben die Schreiben von Herrn Mollath an den damaligen Präsidenten des Amtsgerichts Nürnberg vom 5. August 2004 und vom 23. September 2004, letzteres adressiert auch an Richter Eberl vom Amtsgericht Nürnberg, die jeweilig genannten Adressaten erreicht, an wen/welche Stellen wurden die Schreiben zu welcher weiteren Veranlassung weitergeleitet, wie wurde mit den in den Schreiben enthaltenen Informationen umgegangen und welchen Weg nahmen dann die Schreiben?
8. Wann hat das Schreiben von Herrn Mollath an den Leitenden Oberstaatsanwalt Hubmann vom 4. Oktober 2004 Herrn Hubmann erreicht, hat dieser persönlich den Inhalt zur Kenntnis genommen, an wen/welche

Stellen wurde das Schreiben zu welcher weiteren Veranlassung weitergeleitet, wie wurde mit den im Schreiben enthaltenen Informationen umgegangen und welchen Weg nahm dann das Schreiben?

9. Wann hat das Schreiben von Herrn Mollath an Generalstaatsanwalt Stöckel und an den Leitenden Oberstaatsanwalt Hubmann vom 27. Oktober 2004 die jeweilig genannten Adressaten erreicht, haben diese persönlich den Inhalt zur Kenntnis genommen, an wen/welche Stellen wurde das Schreiben zu welcher weiteren Veranlassung weitergeleitet, wie wurde mit den im Schreiben enthaltenen Informationen umgegangen und welchen Weg nahm dann das Schreiben?
10. Wann hat das Schreiben von Herrn Mollath an Ministerpräsident Stoiber, an den Nürnberger Polizeipräsident Gerhard Hauptmannl und an Oberstaatsanwalt Klaus Hubmann von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 10. November 2004 die jeweilig genannten Adressaten erreicht, haben diese persönlich den Inhalt zur Kenntnis genommen, an wen/welche Stellen wurde das Schreiben zu welcher weiteren Veranlassung weitergeleitet, wie wurde mit den im Schreiben enthaltenen Informationen umgegangen und welchen Weg nahm dann das Schreiben?
11. Wann hat das Schreiben von Herrn Mollath an den damaligen Staatsminister des Innern Dr. Günther Beckstein vom 7. Februar 2005 Herrn Beckstein erreicht, hat dieser persönlich den Inhalt zur Kenntnis genommen, an wen/welche Stellen wurde das Schreiben zu welcher weiteren Veranlassung weitergeleitet, wie wurde mit den im Schreiben enthaltenen Informationen umgegangen und welchen Weg nahm dann das Schreiben?
12. Wann haben die Schreiben von Herrn Mollath an den damaligen Finanzminister Georg Fahrenschon vom 30. März 2010 und vom 25. Juli 2010 Herrn Fahrenschon erreicht, hat dieser persönlich den Inhalt zur Kenntnis genommen, an wen/welche Stellen wurden die Schreiben zu welcher weiteren Veranlassung weitergeleitet, wie wurde mit den in den Schreiben enthaltenen Informationen umgegangen und welchen Weg nahmen dann die Schreiben?

V. Verhalten des Richters Otto Brixner und der siebten Strafkammer beim Landgericht Nürnberg-Fürth

Richter Otto Brixner, in den Jahren 2003 und folgende Vorsitzender der siebten Strafkammer beim Landgericht Nürnberg-Fürth, war zum ersten Mal in seiner Funktion als Richter Ende Oktober 2003 im Zuge der Behandlung einer Beschwerde von Gustl Mollath gegen den Beschluss des Nürnberger Amtsgerichts vom 25. September 2003, mit welchem dessen psychiatrische Begutachtung angeordnet worden war, mit der Causa Gustl Mollath befasst. Am 11. Februar 2004 gab es dann ein Telefonat zwischen Richter Brixner und RD Kummer vom Finanzamt Nürnberg-Süd, über das ein Aktenvermerk erstellt wurde. Es soll geklärt werden, welche Rolle dieses Telefonat für die Ermittlungen der Fahndungsprüfer bezüglich der Anzeigen

und sonstigen Informationen von Gustl Mollath zu anonymisierten Kapitaltransfers in die Schweiz gespielt hat.

1. a) Waren Personen, die von Herrn Gustl Mollath in seiner Strafanzeige vom 9. Dezember 2003 und seiner im Rahmen der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Nürnberg übergebenen 106-seitigen „Verteidigungsschrift“ mit den Geldtransaktionen in die Schweiz in Zusammenhang gebracht wurden, Richter Brixner vor dessen erstmaliger Befassung mit der Causa Mollath als Richter Ende 2003 bekannt, und
 - b) waren Herr Martin Maske und die Geschädigten der im Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 8. August 2006 festgestellten Sachverhalte Richter Brixner vor dessen erstmaliger Befassung mit der Causa Mollath als Richter Ende 2003 bekannt?
2. Ist es zutreffend, dass nach dem Vorliegen des durch den Leiter der Klinik für Forensische Psychiatrie in Bayreuth verfassten Gutachtens aus dem Juli 2005, in welchem Herr Mollath Gefährlichkeit (insbesondere die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten) attestiert worden war, die Akte aus dem zunächst beim Amtsgericht geführten Strafverfahren gegen Herrn Mollath dort noch fünf Monate liegenblieb und erst zwei Tage vor Jahresende 2005 an das Landgericht überwiesen wurde? Ist es zutreffend, dass beim Amtsgericht im angebrochenen neuen Jahr 2006 noch zwanzig Tage gewartet wurde, bis die Akte tatsächlich an das Landgericht Nürnberg-Fürth weitergeleitet wurde, dann dort am 25. Januar 2006 eintraf und exakt als vierte beim Landgericht eingegangene Strafsache der für die vierte Strafsache turnusmäßig zuständigen 7. Strafkammer unter dem Vorsitz des Richters Brixner zugeschrieben werden konnte? Gab es bei der Turnusregisterbeamtin des Landgerichts durch den Richter Brixner oder andere Justizpersonen Anfragen hinsichtlich des Stands der Eingänge neuer Strafsachen? Erhielt der für die Austragung der Akte beim Amtsgericht zuständige Beamte Anweisungen, mit der Weiterleitung der Akte an das Landgericht noch einen bestimmten Zeitraum abzuwarten?

VI. Weitere offene Fragen

1. Hat die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth in den Jahren 2003 bis 2006 dafür Sorge getragen, dass Frau Dr. Krach, Frau Dr. Reichel und Herr Dr. Wörthmüller als Zeugen in den Verfahren gegen Herrn Mollath einvernommen werden?
2. War das Urteil des BGH vom 1. August 2000, aus welchem herauszulesen ist, dass das Mitwirken von Bankmitarbeitern an anonymisierten Kapitaltransfers ins Ausland als zumindest ein Verdacht auf Beihilfe zur Steuerhinterziehung zu werten sein kann, dem für das Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Herrn Mollath zuständigen Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth nicht bekannt oder bewusst?

3. Gab es ein konkretes Vorgehen der bayerischen Steuerbehörden wegen Aktivitäten der Hypo-Vereinsbank in der Zeit vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 2003 im Hinblick auf die Verhinderung und Aufklärung anonymisierter Kapitaltransfers ins Ausland, durch die die Tatbestände der Steuerhinterziehung oder der Beihilfe zur Steuerhinterziehung verwirklicht wurden?
4. Sind die Äußerungen, die in der Wochenzeitung DIE ZEIT vom 28. Februar 2013 (S. 13: „Die Staatsanwälte räumen zwar ein, das Urteil sei mit einer gewissen ‚Schludrigkeit‘ zustande gekommen, bleiben aber bei ihrer Überzeugung, es sei ‚im Ergebnis richtig‘. Werde der Fall jetzt auf politischen Druck hin wegen ‚Flüchtigkeitsfehlern‘ – so heißt es beschönigend – neu verhandelt und komme es zu einem Freispruch, sei das eine Katastrophe für das bayerische Volk, denn die Justiz werde gezwungen, ‚einen gefährlichen Mann auf die Straße zu entlassen‘) der Nürnberger Generalstaatsanwaltschaft zugeschrieben und zwischenzeitlich von der verantwortlichen Redakteurin und Verfasserin bestätigt wurden, so getätigt worden?
5. Hat Staatsministerin Dr. Beate Merk die Staatsanwaltschaft angeregt, gebeten oder angewiesen, einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen?
6. Hat Ministerpräsident Horst Seehofer Einfluss auf Staatsministerin Dr. Beate Merk genommen, damit diese die Staatsanwaltschaft veranlasst, einen Wiederaufnahmeantrag zu stellen?
7. Inwieweit wurde das Wiederaufnahmegesuch vom 18. März 2013, verfasst von der Staatsanwaltschaft Regensburg, von der Nürnberger Generalstaatsanwaltschaft oder im Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz noch verändert?
8. War der Richter am Nürnberger Amtsgericht Eberl – für alle Vorgänge als Richter zuständig, zu denen er polizeiliche Akten an den Gutachter Dr. Leipziger weitergeleitet hat?
9. Welche Gremien der Hypo-Vereinsbank haben sich mit dem Bericht der internen Revision vom März 2003 bis zum 31. Dezember 2003 befasst? Hatten Dr. Erhard Gröpl und Helmut Gropper bis zum Ende ihre Mitgliedschaft in Gremien der Hypo-Vereinsbank als Mitglieder des Stiftungsvorstands der Bayerischen Landesstiftung Kenntnis von den von Herrn Mollath geäußerten Anschuldigungen im Zusammenhang mit Geldtransfers ins Ausland?

Festlegung von Mitgliederzahl, Besetzung und Vorsitz des Untersuchungsausschusses:

Der Untersuchungsausschuss besteht aus **neun Mitgliedern**:

Als **Mitglieder und stellvertretende Mitglieder** werden bestellt:

Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
------------	-----------------------------

CSU

Dr. Florian Herrmann	Alex Dorow
Reinhard Pachner	Erika Görlitz
Bernhard Seidenath	Reserl Sem
Klaus Steiner	Christa Stewens

SPD

Inge Aures	Dr. Christoph Rabenstein
Prof. Dr. Peter Paul Gantzer	Dr. Simone Strohmayer

FREIE WÄHLER

Florian Streibl	Bernhard Pohl
-----------------	---------------

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Dr. Martin Runge	Claudia Stamm
------------------	---------------

FDP

Brigitte Meyer	Dr. Andreas Fischer
----------------	---------------------

Zum **Vorsitzenden** wird der Abgeordnete **Dr. Florian Herrmann**, zum **stellvertretenden Vorsitzenden** der Abgeordnete **Florian Streibl** bestellt.

Die Präsidentin

I. V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident